

**Satzung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. über die Erhebung
von Kostenersatz für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.
(Feuerwehrkostensatzung)**



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG) vom 04. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) und der §§ 17 und 20 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532), hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. in seiner Sitzung am 24. Juni 2025 folgende Satzung, die für die Abrechnung von Kostenersatz, welcher nach dem 20. Januar 2024 entstanden ist, beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Gemeindefeuerwehr der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. für

- die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird, und
- Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungen.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr Neukirchen, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt.

(3)

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Leistungen der Gemeindefeuerwehr der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. im Sinne der §§ 6, 16 Abs. 1, 22, 23 und 69 des SächsBRKKG und für Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der jeweils gültigen Feuerwehrsatzung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.

(2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Gemeindefeuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

§ 3 Erhebung des Kostenersatzes

(1) Für Pflichtleistungen der Gemeindefeuerwehr Neukirchen/Erzgeb. wird gemäß § 69 Abs. 2 und § 22 des SächsBRKKG in Verbindung mit § 17 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) Kostenersatz verlangt.

(2) Für Einsätze der Gemeindefeuerwehr Neukirchen/Erzgeb. außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Gemeindefeuerwehr, z.B. des vorbeugenden Brandschutzes wie Durchführung von Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen, wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKKG und dieser Satzung Kostenersatz verlangt.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 69 Abs. 5 bis 8 SächsBRKG erhoben.

Die Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte setzen sich gemäß § 69 Abs. 5 SächsBRKG aus den für die Zeiten des Einsatzes erstatteten und ersetzten Beträgen nach § 62 SächsBRKG sowie sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten, die auf der Grundlage von 50 Stunden je Feuerwehrangehörigem berechnet werden, zusammen. Dafür wurden gemäß dieser Satzung Durchschnittswerte kalkuliert und festgesetzt.

Die Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 69 Abs. 7 SächsBRKG setzt das Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung fest (§ 20 SächsFwVO).

Die Stundensätze werden minutenweise abgerechnet und sind im Kostenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil diese Satzung ist, festgesetzt.

Daneben kann gemäß § 69 Abs. 4 Satz 3 SächsBRKG Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen, insbesondere die Kosten und Auslagen, die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nummer 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstanden sind.

(2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.

(3) Der Einsatz der Gemeindefeuerwehr beginnt gem. § 69 Abs. 1 Satz 2 bis 4 SächsBRKG mit der Alarmierung durch die Integrierte Regionalleitstelle und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes, mit Erklärung des Einsatzleiters oder der Einsatzleiterin über das Ende des Einsatzes oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

Zum Einsatz der Gemeindefeuerwehr gehört auch die Stellung einer Brandsicherheitswache nach § 23 durch die Gemeindefeuerwehr. Dieser Einsatz beginnt mit der Abfahrt von der Feuerwache oder dem Feuerwehrhaus und endet mit Erklärung des Leiters oder der Leiterin der Brandsicherheitswache über das Ende der Brandsicherheitswache oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

§ 5 Kostenschuldner/Kostenschuldnerin

(1) Gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG ist zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. durch einen Einsatz der Gemeindefeuerwehr entstehen, nach Maßgabe der Absätze 4 bis 10 des § 69 Abs. 2 SächsBRKG verpflichtet:

1. die verursachende Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelauflegers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,

3. der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer Notruf insbesondere
 - a) durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 123 vom 19.05.2015, S. 77) oder
 - b) durch ähnliche Dienste ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden,
4. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
5. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
6. diejenige Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
7. diejenige Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
8. die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

(2) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung sind gemäß § 69 Abs. 3 SächsBRKG verpflichtet:

1. diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(3) Wer Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostensatz zu tragen.

(4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften gemäß § 69 Abs. 9 Sächs BRKG als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Gemeindefeuerwehr.

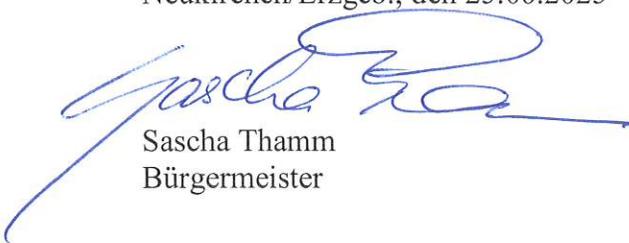
(2) Der Kostenersatz wird 30 Tage nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten/Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist rückwirkend für Einsätze ab dem 20. Januar 2024 gültig anzuwenden.

(2) Die bisherige Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. vom 27.04.2000 ist für die Abrechnung von Kostenersatz, welcher vor dem 20. Januar 2024 entstanden ist, weiterhin vollumfänglich anzuwenden.

Neukirchen/Erzgeb., den 25.06.2025


Sascha Thamm
Bürgermeister

